



Digital Asset Association Austria

Jahrestagung 2022

NFTs in der ESt & USt

StB Mag.(FH) Natalie Enzinger

NFTs (Non-fungible Tokens)



- NFTs repräsentieren ein einzigartiges nicht austauschbares Asset (zB virtuelle Kunst, Sammelobjekte, NFTs im Metaverse, Play2Earn...)
 - Im Gegensatz: Fungible Token (zB Bitcoin) repräsentieren einen gleichen Vermögenswert und sind austauschbar.
- Bisher wenig Literatur zur steuerlichen Behandlung von NFTs
- **ACHTUNG:** im Steuerrecht wirtschaftliche Betrachtungsweise (§ 21 BAO)
- Neue Regelungen im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform 2022 zu Kryptowährungen idR NICHT auf NFTs anwendbar.

NFTs (Non-fungible Tokens) - EStG



Beispiel:

- Privatperson A kauft mit 2 ETH, die am 02.03.2021 um € 4.000 gekauft wurden, am 01.05.2022 (Marktwert der 2 ETH = € 7.000) einen NFT. Der NFT wird am 01.06.2022 gegen 3 ETH (Marktwert der 3 ETH = € 8.500) verkauft. Die 3 ETH werden am 01.08.2022 in Bitcoin getauscht.

NFTs (Non-fungible Tokens) - EStG



Lösung:

- 02.03.2021:
 - 2 ETH = Krypto-Neuvermögen (ab dem 01.03.2021 erworben), Anschaffungskosten € 4.000
- 01.05.2022:
 - Veräußerung der 2 ETH gegen NFT = Einkünfte aus Kryptowährungen iHv € 3.000 (€ 7000 abzgl. € 4.000) mit 27,5% zu besteuern
- 01.06.2022:
 - NFT = Wirtschaftsgut iSd § 31 EStG; Anschaffungskosten des NFT = € 7.000
 - Verkauf des NFT innerhalb der Jahresfrist, dh. Gewinn € 1.500 (€ 8.500 abzgl. € 7.000) steuerpflichtig nach Tarif
- 01.08.2022:
 - 3 ETH = Neuvermögen mit Anschaffungskosten € 8.500, Tausch in andere Kryptowährung nach § 27b Abs 3 Z 2 EStG kein Realisierung, Anschaffungskosten der ETH sind auf Bitcoins zu übertragen.

NFTs (Non-fungible Tokens) - EStG



Problembereich in der ESt:

- Handel mit NFTs: Abgrenzung gewerbliche Einkünfte (§ 23 EStG) zu Vermögensverwaltung (§ 31 EStG)
 - Nur im Rahmen der Vermögensverwaltung sind NFTs nach der Jahresfrist steuerfrei veräußerbar.
- Hoher Dokumentationsaufwand (insbesondere, wenn zwischen NFT und Kryptowährung hin und her gewechselt wird)

NFTs (Non-fungible Tokens) - UStG



- Hersteller des NFTs („NFT-Creator“ bzw. „Minting“):
 - idR Unternehmerbegriff gem § 2 UStG bzw. wirtschaftliche Tätigkeit iSv Art 9 MwStSyst-RL erfüllt
 - NFT = immaterielles digitales Wirtschaftsgut
 - Übertragung von NFTs gegen Kryptowährung = sonstige Leistung § 3a UStG (keine Lieferung)
 - elektronisch erbrachte Dienstleistung: Leistungen, die über das Internet oder ein elektronisches Netz erbracht werden, deren Erbringung auf Grund ihrer Art im Wesentlichen automatisiert und nur mit minimaler menschlicher Beteiligung erfolgt und ohne Informationstechnologie nicht möglich wäre.

NFTs (Non-fungible Tokens) - UStG



- Hersteller des NFTs („NFT-Creator“ bzw. „Minting“):
 - Elektronisch erbrachte Dienstleistung
 - Leistungsempfänger ist ein Nichtunternehmer: Leistungsort dort, wo der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz hat.
 - Leistungsempfänger ist eine Unternehmer: Leistungsort dort, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt.

NFTs (Non-fungible Tokens) - UStG



- Hersteller des NFTs („NFT-Creator“):
 - Elektronisch erbracht Dienstleistung:
 - Leistungsempfänger ist Unternehmer
 - im Gemeinschaftsgebiet: steuerbar in den jeweiligen EU-Mitgliedsstaaten (idR Reverse Charge)
 - in Drittland: steuerbar im Drittland
 - in Österreich: steuerbar in Österreich
 - Leistungsempfänger ist Nichtunternehmer
 - im Gemeinschaftsgebiet: steuerbar in den jeweiligen EU-Mitgliedsstaaten
 - Ausnahme: Gesamtbetrag der Entgelte für elektronisch erbracht DL hat im vergangenen KJ insgesamt 10.000 € nicht und im laufenden KJ noch nicht überstiegen.
 - EU-One-Stop-Shop Art 25a UStG möglich
 - im Drittland: steuerbar im Drittland
 - in Österreich: steuerbar in Österreich

NFTs (Non-fungible Tokens) - UStG



- Hersteller des NFTs („NFT-Creator“):
 - Sofern Leistungsort im Inland: Welcher Umsatzsteuersatz ist anwendbar?
 - Ermäßigter Umsatzsteuersatz 13%?
 - Künstler iSd UStG: Wer eine persönliche und eigenschöpferische Tätigkeit in einem umfassenden Kunstfach auf Grund künstlerischer Begabung entfaltet und sich nicht darauf beschränkt, Erlernbares oder Erlerntes wiederzugeben.
 - Ansonsten Umsatzsteuersatz 20%
 - Sofern Leistungsort im Ausland: entsprechende Regelungen im Ausland sind zu beachten

NFTs (Non-fungible Tokens) - UStG



- Hersteller des NFTs („NFT-Creator“):
 - Elektronisch erbrachte Dienstleistung
 - Probleme in der Praxis:
 - keine Kenntnis über Identität und Wohnsitz des Leistungsempfängers bzw auch keine Information ob Unternehmer oder Nichtunternehmer
 - Blockchaintransaktionen geben keine Auskunft über die Identität und Wohnsitz des Leistungsempfängers
 - Vollzugsdefizit
 - Schätzung durch FA möglich

NFTs (Non-fungible Tokens) - UStG



- „NFT-Royalties“:
 - EuGH 19.12.2018, Rs C-51/18 zu Folgerechtsvergütung iSd § 16b UrhG anwendbar?
 - EuGH verneinte im Anlassfall einen Leistungsaustausch
 - Rz 8 UStR: *„Folgerechtsvergütungen gemäß § 16b UrhG, die bei der Weiterveräußerung eines Werks an den Urheber zu entrichten sind, um den Urhebern von Werken der bildenden Künste eine wirtschaftliche Beteiligung am Erfolg ihrer Werke zu garantieren, unterliegen nicht der Umsatzsteuer.“*



Digital Asset Association Austria

ZVR-Zahl: 1959602563

Kontakt: office@daaa.at



Haftungsausschluss: Diese Unterlage gibt bloß einen ersten Überblick und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie kann eine ausführliche und individuelle Analyse nicht ersetzen. DAAA übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit dieser Unterlage.